



Ruderordnung

1) Fahrtenbuch

Der Eintrag ins Fahrtenbuch ist durch die Bestimmungen der Binnenschiffverkehrsverordnung zwingend vorgeschrieben. Dabei geht es um wesentliche Haftungs- und Versicherungsfragen, konkret um die Sporthilfeversicherung des Landessportbundes für Vereinsfahrten.

- Jede Fahrt ist vor Antritt einzutragen (Übungs-, Trainings-, Wanderfahrt).
- Die Eintragungen haben ordnungsgemäß und leserlich zu erfolgen. Die Namen sind genau - bei gleichem Nachnamen mit Vornamen - einzutragen, und zwar in der Reihenfolge der Plätze im Boot.
- Die zurückgelegten Kilometer und die Fahrtstrecke sind genau zu verzeichnen.
- Für die ordnungsgemäße Eintragung ist der Steuermann (Schlagmann) verantwortlich. Der Bootsführer ist zu unterstreichen

2) Berechtigung

Rudern oder Steuern bzw. ein Boot benutzen darf nur, wer schwimmen kann.

3) Bekleidung

Die ordnungsgemäße Ruderkleidung bei offiziellen Veranstaltungen besteht aus blauer Ruderhose, weißem Hemd mit Vereinselement und blauem Trainingsanzug.

4) Wanderfahrten

- Tages- und Wanderfahrten, die außerhalb des Übungsbereiches führen, müssen vom Vorstand genehmigt werden.
- Für jede Wanderfahrt muss ein Fahrtleiter vom Vorstand bestimmt werden. Fahrten ohne diese Voraussetzung sind private Fahrten und sind nicht über den Verein versichert.
- Der Fahrtleiter bestimmt die Obleute für jedes Boot und weist täglich die Obleute in die Besonderheit der Tagesstrecke ein.
- Bei Wanderfahrten ist stets die Vereinsflagge am Boot zu führen.

5) Obmann

Der Obmann im Boot, der Schiffsführer im Sinne der Verkehrsvorschriften - in der Regel der Steuermann bzw. der von der Mannschaft bestimmte Ruderer - trägt die Verantwortung für die Mannschaft und das Boot.

6) Dunkelheit

- Es darf nur zwischen Sonnenauf- und untergang gerudert werden.
- Nachtfahrten bedürfen der Genehmigung des Bootswartes.
- Das Mitführen von Positionslampen ist bei Fahrten nach Eintritt der Dunkelheit oder bei schlechten Wetter- oder Sichtverhältnissen unerlässlich.

7) Gäste

Es ist gestattet, in Vereinsbooten Gäste mitzunehmen.

8) Verleihung

Vereinsboote dürfen an auswärtige Ruderer nur mit Genehmigung des Bootswartes oder eines Vorstandsmitgliedes verliehen werden.



9) Eintragung ins Fahrtenbuch

Mannschaften tragen sich mit Angabe der Abfahrtszeit in die Bootstafel ein. Wenn eine Mannschaft $\frac{1}{4}$ Stunde nach der eingeschriebenen Zeit nicht vollzählig ist, kann das Boot anderweitig benutzt werden.

10) mehrtägige Fahrten

Soll ein Boot für eine Fahrt über einen Tag hinaus benutzt werden, muss zuvor die Genehmigung des Bootswartes oder des Ruderwartes eingeholt werden.

11) Pflichten

Jeder Ruderer hat zu allen Fahrten pünktlich zu erscheinen. Ist er verhindert, so hat er seiner Mannschaft gegenüber die Pflicht, sich rechtzeitig abzumelden.

12) Bootswart

Der Bootswart ist vom Vorstand mit der Überwachung und Instandsetzung und -haltung der Boote und des Bootsmaterials beauftragt. Er hat - zusammen mit dem Ruderwart für die Einhaltung der Haus-, Boots- und Ruderordnung zu sorgen. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

13) Gesperrte Boote

Es dürfen nur die Boote benutzt werden, die nicht gesperrt sind. Die Entscheidung, welche Boote für den Ruderbetrieb zur Verfügung stehen, trifft der Bootswart.

14) Zubehör

Jedes Boot darf nur mit dem zu ihm gehörenden Zubehör bzw. mit dem dafür vorgesehenen Reserveteilen benutzt werden.

15) Schäden

Vorgefundene oder während der Fahrt entstandene Schäden sind in das Fahrtenbuch einzutragen. In beiden Fällen sind die Schäden unverzüglich dem Bootswart bzw. dem Vorstand zu melden.

16) Gewitter

Bei Gewitter besteht auf dem Wasser Lebensgefahr. Deswegen ist unverzüglich anzulegen, gegebenenfalls auch an einer fremden Anlegestelle oder an anderen geeigneten Uferstellen.

17) Hochwasser

Bei Hochwasser oder Eisgang sind die Anordnungen und Verbote des Bootswartes zu beachten.